

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-000227/2024  
an die Kommission**  
Artikel 138 der Geschäftsordnung  
**Lars Patrick Berg** (ECR)

Betrifft: Gasspeicherung

Gemäß der Verordnung (EU) 2022/1032<sup>1</sup> sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, „finanzielle Anreize oder Ausgleichsleistungen für die Marktteilnehmer“ bereitzustellen, um die „Befüllungsziele“ der EU zu erfüllen.

1. Welche Mitgliedstaaten haben bisher noch keine angemessenen Maßnahmen für sowohl private als auch staatliche Marktteilnehmer getroffen, um der EU bei der Erreichung ihrer Gasspeicherziele zu helfen?
2. Was tut die Kommission, wenn Mitgliedstaaten es verabsäumt haben, Maßnahmen zu erlassen und umzusetzen, die den Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/1032 entsprechen?

Eingang:24.1.2024

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 17).